



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein



R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23814

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 19. Dezember 2022

2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V354 vom 21. Dezember 2022

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V354

Berlin, 23. März 2022

Sehr 

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 19. Dezember 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen „die E-Mail des Kommandeurs der 10. Panzerdivision zum Ausfall von 18 Schützenpanzer vom Typ Puma bei einer Übung“ zu übersenden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Herausgabe antragsgegenständlicher vorliegender Informationen steht § 3 Nr. 4 IFG sowie § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die begehrten Informationen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (NATO RESTRICTED) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die von Ihnen begehrte Email enthält technische Details des Schützenpanzers PUMA und detaillierte Informationen über die Einsatzbereitschaft des deutschen Gefechtsverbands als Teil der NATO Response Force (NRF). Eine Offenlegung dieser Informationen wäre geeignet, einem möglichen Gegner Rückschlüsse über tatsächliche und potentielle Verwundbarkeiten der Bundeswehr sowie der NATO Very High Readiness Joint Task Force (VJTF) zu erlauben.

Der Herausgabe der begehrten Informationen steht darüber hinaus § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Zu den militärischen Belangen der Bundeswehr gehören insbesondere Informationen, die Rückschlüsse auf die Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zulassen. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der von Ihnen begehrten Unterlage um solche schutzwürdigen Informationen.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Information ausscheidet.

Für die lange Bearbeitungsdauer bitte ich ebenfalls um Verständnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original unterzeichnet)

